



**Vereinssatzung des Jugendförderverein Eintracht Elztal e.V.
vom 24.03.2023**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Jugendförderverein Eintracht Elztal e.V.‘. Er hat seinen Sitz in Waldkirch im Breisgau.
- (2) Die Vereinsfarben des Jugendförderverein Eintracht Elztal e.V. sind schwarz/weiß.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter VR 703146 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung eines geordneten Trainings und die Teilnahme am Spielbetrieb im Bereich Fußball.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen, wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Die Aufnahme eines weiteren Stammvereines, ist nur mit Zustimmung der Stammvereine und des JFV Eintracht Elztal e.V. möglich.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 (26a) Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverband e.V. sowie des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen, Ausführungs- und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach §4 (1) sowie des Süddeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes als verbindlich an.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingangsdatum wirksam, sofern gemäß § 6 (2) keine Ablehnung erfolgt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die/der Antragsteller*in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen sowie Daten auf elektronischen Speichermodulen, welche im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.
- (5) Als aktives Mitglied gelten die am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmenden Trainer*innen und Jugendspieler*innen, wobei die Jugendspieler*innen zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen.
- (6) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teil. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede Personenvereinigung. Für die Aufnahme gelten dieselben Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (7) Ein Mitglied kann zum beitragsfreien Ehrenmitglied ernannt werden, sofern es sich im Besonderen für den Sport und den Verein verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (8) Ein Mitglied hat bei Namens-, Adress- oder Bankeinzugsdatenwechsel selbstständig und unmittelbar den Vorstand über die Änderungen zu informieren.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- sowie digitalen Medien zu.

§ 8 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit etwaiger Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Andere Einzugsmöglichkeiten sind in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit möglich.

- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) der (erweiterte) Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der (erweiterte) Vorstand besteht aus
- drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen
 - der/dem Kassierer*in
 - der/dem Schriftführer*in
 - der/dem Medienbeauftragten
 - je ein/e Vertreter*innen der Stammvereine
 - Beisitzer*innen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der geschäftsführenden Vorstände.
- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet eine*r der drei geschäftsführenden Vorstände. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen. Jeweils zwei von drei geschäftsführenden Vorständen sind nach außen wie innen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (8) Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Wahl erfolgt turnusmäßig in folgendem Wechsel:
- Gerades Kalenderjahr: ein geschäftsführende*r Vorstand*Vorständin, Kassierer*in, Medienbeauftragte*r, ggf. Beisitzer*in
 - Ungerades Kalenderjahr: zwei geschäftsführende Vorstände, Schriftführer*in, ggf. Beisitzer*in
- (9) Die Vertreter*innen der Stammvereine werden von den Vorständen der Stammvereine vorgeschlagen und müssen durch die Mitgliederversammlung des JFV bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Posten zweier geschäftsführender Vorstände sowie des/r Kassierers*in müssen stets besetzt sein.
- (11) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben in der Regel bis zur satzungsmäßigen Bestellung ihrer Nachfolger durch die Mitgliederversammlung und die anschließende Eintragung ins Vereinsregister im Amt.
- (12) Sollte ein Vorstandsmitglied jedoch vorzeitig von seinem Amt zurücktreten, so kann ein/e Nachfolger*in, welche/r bis dato kein Vorstandsmitglied gewesen sein muss, durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Erst an dieser kann eine Entlastung der ausscheidenden Person erfolgen.
- (13) Ein/e nicht dem Turnus entsprechend gewählte/r Nachfolger*in hat dieses Amt zunächst für den turnusmäßigen Zeitraum seiner/s Vorgängers*in auszufüllen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Elztäler Wochenbericht, per E-Mail sowie auf der Homepage unter www.jfv-eintracht-elztal.de.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der drei geschäftsführenden Vorstände geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/der Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin*des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die/der Versammlungsleiter*in
 - die/der Protokollführer*in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder inklusive Teilnehmerliste
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, übernimmt je ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht des Mitglieds. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur/m Beisitzer*in oder Medienbeauftragten können jedoch bereits ordentlicher Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, jedoch einmal frühestens zwei Wochen vor Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer*innen beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin*des Kassierers.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel beschlossen werden. Dabei ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung die Absicht der Auflösung mitzuteilen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei geschäftsführenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zur Abwicklung der Vereinsauflösung. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung der Gründungsversammlung vom 26.03.2021 ab.

Waldkirch, den 24.03.2023



Sebastian Probst
Geschäftsführender Vorstand



Daniel Schwaab
Geschäftsführender Vorstand



Andreas Schultes
Geschäftsführender Vorstand

JFV Eintracht Elztal
Jahnstraße 1
79183 Waldkirch

